OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604896/13/SE

Datum:
Linz, 23. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. R. J. H., X, X L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. Oktober 2021, GZ: BHBR/921040020423/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. Oktober 2021, GZ: BHBR/921040020423/21, aufgehoben und das wegen Übertretung der §§ 14 Abs. 8 iVm 37a Führerscheingesetz geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2021, GZ: BHBR/921040020423/21, wurde über Dipl.-Ing. R. J. H. (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 12 Stunden) wegen Übertretung der § 14 Abs. 8 iVm § 37a Führerscheingesetz verhängt. Der konkrete Tatvorwurf lautet auszugsweise *„Sie haben das KFZ mit einem errechneten Blutalkoholgehalt von 0,59 Promille gelenkt,...“*

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er einen Nachtrunk ab ca. 19:40 Uhr tätigte. Dieser von ihm angegebene Nachtrunk sei von den amtshandelnden Polizeibeamten nicht überprüft worden. Ferner sei die Alkoholrückrechnung fehlerhaft.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 2. Dezember 2021, eingelangt am 6. Dezember 2021, wurde die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. April 2022 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Ladung unentschuldigt und die belangte Behörde entschuldigt nicht teilnahmen. Die amtshandelnde Polizeibeamtin wurde als Zeugin (im Folgenden: Zeugin) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung der Zeugin.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 11. August 2021, ca. 19:00 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in der Gemeinde S., X, Parkplatz beim dortigen K., in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Blutalkoholwert von 1,1 ‰ .

Bei der polizeilichen Nachschau im Garten des Beschwerdeführers wurde weder ein Glas noch eine Weinflasche - wie vom Beschwerdeführer - behauptet vorgefunden.

II.3. Am 11. August 2021 um 21:42 Uhr betrug der Messwert des Blutalkohols 0,84 ‰. Bei einem Mindestabbau von 0,1 ‰ pro Stunde ergibt sich um 19:00 Uhr ein rückgerechneter Wert von 1,1 ‰.

Der vom Beschwerdeführer behauptete Nachtrunk wurde von den amtshandelnden Polizeibeamten widerlegt. Sie fanden bei der Nachschau im Garten, die von den Polizeibeamten durchgeführt wurde, weder eine Weinflasche noch ein Glas.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass seine Aussagen so zu werten wären, als wären diese von einer Behörde getätigt, weil er vereidigter Ziviltechniker sei, ist dem entgegen zu halten, dass dies nicht auf private Angelegenheit, sondern nur auf Stellungnahmen bzw. Beurteilungen aus dem Fachbereich Ziviltechnik zutrifft.

Von den Polizeibeamten wurde schon in der Anzeige vermerkt, dass hinsichtlich des behaupteten Nachtrunks Nachschau gehalten wurde. In der mündlichen Verhandlung schilderte die Zeugin glaubwürdig und nachvollziehbar die Amtshandlung und bestätigte abermals, dass weder Glas noch Flasche im Garten vorgefunden wurden.

Derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, hat die Menge eines solcher Art konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen (vgl. VwGH 25.05.2007, 2007/02/0141; 30.10.2003, 2003/02/0225; 20.04.2004, 2003/02/0270).

Der vom Beschwerdeführer behauptete Nachtrunk ist daher nicht erwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 169/2020 und BGBl. I Nr. 93/2009, lauten:

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. [...]

(8) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.
[...]

§ 37 a. Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.“

III.2. Für die Strafbarkeit nach § 14 Abs. 8 FSG genügen Feststellungen dahingehend, dass der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5 g/l (0,5 ‰) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25 mg/l beträgt und 0,8 mg/l (0,8 ‰) Blutalkoholgehalt oder 0,4 mg/l Atemluftalkoholgehalt (vgl. § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO 1960) nicht erreicht werden (VwGH 19.12.2005, 2002/03/0287).

Konkret lag aber eine Alkoholbeeinträchtigung im Ausmaß von 1,1 ‰ vor, weshalb der Tatbestand des § 37 a FSG nicht erfüllt ist und daher der Beschwerde stattzugeben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer